

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Reorganisation der Schulbehörden – Totalrevision bzw. Neuerlass der Geschäftsordnung
Volksschule Winterthur

Antrag der Zentralschulpflege:

1. Die Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur vom 16. Juni 2008 wird total revidiert und gemäss Beilage neu als „Geschäftsordnung Volksschule Winterthur“ erlassen.
2. Der Stadtrat bestimmt die Inkraftsetzung.

Weisung:

1. Zusammenfassung

Das Volk hat am 29. September 2009 der Reorganisation der Schulbehörden zugestimmt. Massgebliche Neuerungen sind:

- Integration der Aufsichtskommission Sonderschulen in die Zentralschulpflege,
- Reduktion der nebenamtlichen Kreisschulpflegemitglieder auf 68 Personen (2010) bzw. 43 Personen (2014).
- Einsetzen je einer eigenständigen Aufsichtskommission für das Berufsvorbereitungsjahr und einer Aufsichtskommission für die Metallarbeiterschule.

Die so genannte Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur vom 16. Juni 2008 kann nun der neuen Gemeindeordnung angepasst werden. Im Sinne der Benutzerfreundlichkeit wird die gesamte Verordnung neu nummeriert, weshalb materiell nur eine kleine Teilrevision, formell aber ein Neuerlass beantragt wird.

2. Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 16. Juni 2008 die so genannte Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur erlassen. Sie wurde bewusst als Übergangsverordnung bezeichnet, weil schon damals klar war, dass erst mit der Anpassung der Gemeindeordnung wieder eine für längere Zeit gültige Fassung möglich sein würde. Damals war es aber notwendig, für die aufgrund des neuen Volksschulgesetzes nun flächendeckend eingesetzten Schulleitungen klare und aktuelle Rechtsgrundlagen zu schaffen. Auch die Zentralschulpflege hat nach dem Erlass der Übergangsgeschäftsordnung ein so genanntes Übergangsorganisationsreglement erlassen. Auch dieses kann nun neu gefasst werden.

3. Die Änderungen im Einzelnen

3.1 Materielle Änderungen

Die grundlegende Änderung besteht darin, dass die Zentralschulpflege neu auch für die städtischen Sonderschulen zuständig ist. Dabei ist zu beachten, dass diese drei Sonderschulen (die Michaelschule, die Maurerschule und die Kleingruppenschule) schon lange geleitete Schulen sind. Das Volksschulrecht kommt für diese Schulen nur beschränkt zur Anwendung. Gleichzeitig sind diese Schulen dem Departement Schule und Sport unterstellt, während die Schulleitungen der Volksschule den Kreisschulpflegern unterstehen.

Die Zentralschulpflege soll sich nur mit den grundlegenden, strategischen Aufgaben für die Sonderschulen befassen müssen. Alle anderen, operativen Fragestellungen sollen auf tieferer Stufe entsprechend den Vorgaben des Kantons und der Zentralschulpflege gelöst werden. Die einzelnen, vorgeschlagenen Änderungen sind im Anhang kommentiert. Der neu vorgeschlagene Text in der mittleren Spalte ist **fett** markiert.

3.2 Rein formelle Änderungen

Die neue Geschäftsordnung soll für einige Jahre Gültigkeit haben. Damit eine durchgehende Nummerierung der Artikel möglich ist, soll daher die gesamte Geschäftsordnung neu erlassen werden.

Weiter wurden einige begriffliche Anpassungen aufgrund der neuen Bestimmungen in der Gemeindeordnung vorgenommen.

4. Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss des Grossen Gemeinderates wird die Zentralschulpflege auf das Schuljahr 2010/11 das Organisationsreglement neu erlassen sowie die übrigen betroffenen Erlasse anpassen.

Auf die Amtsdauer 2014 bis 2018 tritt die 2. Etappe der Reorganisation der Schulbehörden in Kraft: statt heute sieben gibt es nur noch vier Kreisschulpflegern und deren Mitgliederzahl wird reduziert. Auf die Geschäftsordnung, wie sie in der vorliegenden Weisung beantragt wird, hat dies aus heutiger Sicht keinen Einfluss. Die Aufgabenverteilung zwischen Zentralschulpflege und Kreisschulpflegern ändert sich nicht.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilage:

Synopse Übergangsgeschäftsordnung – Beantragte Geschäftsordnung Volksschule Winterthur- Kommentar

Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur	Entwurf Geschäftsordnung Volksschule Winterthur	Kommentar
	Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 24 ^{bis} der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Geschäftsordnung für die Volksschule:	Mit dem VII. Nachtrag zur Gemeindeordnung (Reorganisation Schulbehörden) ist die ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Erlass der vorliegenden Geschäftsordnung geschaffen worden und mittlerweile in Kraft getreten. Der heutige Erlass kann darum auf diese Bestimmung abgestützt werden.
I. Grundlagen	I. Grundlagen	
Art. 1 Geltungsbereich	Art. 1 Geltungsbereich	
¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Volksschulbehörden der Stadt Winterthur.	¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Volksschulbehörden der Stadt Winterthur.	
² Die Volksschule in Winterthur umfasst auch die städtisch-schulischen Betreuungseinrichtungen und die Schulsozialarbeit.	² Als Volksschulbehörden gelten die Zentralschulpflege und die Kreisschulpflegen.	
	³ Sie sind zuständig für die Volksschule inklusive der Tagesstrukturen, die städtischen Sonderschulen und die Schulsozialarbeit.	Die Zentralschulpflege ist neu auch für die städtischen Sonderschulen Michaelschule, Maurerschule und Kleingruppenschule zuständig (vgl. § 53 Abs. 1 GO). Die bisherigen städtisch-schulischen Betreuungseinrichtungen, die Horte, werden neu als Tagesstrukturen bezeichnet (Vgl. Art. 27 Abs. 3 VSG und Art. 1 ^{bis} FAMEX-VO).
³ Die städtischen Sonderschulen und die Brückenangebote werden separat geregelt.	⁴ Die Berufsvorbereitungsjahre werden separat geregelt.	Die bisherigen 10. Schuljahre heissen neu Berufsvorbereitungsjahre. Für diese drei städtischen Schulen ist eine eigene Kommission zuständig (Vgl. § 62 Abs. 2 GO).

Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur	Entwurf Geschäftsordnung Volksschule Winterthur	Kommentar
Art. 2 Einheit der Volksschule	Art. 2 Einheit der Volksschule	
¹ Für die Stadt Winterthur gelten einheitliche Schulstrukturen gemäss den kantonalen Vorgaben, wobei die Schulen auch ein eigenes Profil aufweisen dürfen.	¹ Für die Stadt Winterthur gelten einheitliche Schulstrukturen gemäss den kantonalen Vorgaben, wobei die Schulen auch ein eigenes Profil aufweisen dürfen.	
² Wahlmöglichkeiten innerhalb der kantonalen Vorgaben müssen einheitlich genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Zentralschulpflege.	² Wahlmöglichkeiten innerhalb der kantonalen Vorgaben müssen einheitlich genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Zentralschulpflege.	
	Art. 3 Städtische Sonderschulen	
	¹ Die von der Stadt geführten Sonderschulen sollen ermöglichen, dass möglichst viele in Winterthur wohnhafte Schüler und Schülerinnen in Winterthur geschult werden können.	Damit ist gemeint, dass diese Schulen einerseits für alle Kinder bzw. Eltern zugänglich sind und möglichst viele Arten von besonderen Bedürfnissen abgedeckt werden können.
	² Die Sonderschulen sind so zu führen, dass sie vom Kanton als Sonderschulen anerkannt werden.	Die Sonderschulen müssen so geführt werden, dass die Stadt dafür Staatsbeiträge erhält. Eine Betriebsbewilligung wird vom Kanton nur dann erteilt, wenn eine bestimmte Anzahl Kinder aus der Umgebung von Winterthur aufgenommen werden.
Art. 3 Schulpflege	Art. 4 Schulpflege	
Die Zentralschulpflege und die Kreisschulpflegen nehmen die vom kantonalen Recht den Schulpflegen zugewiesenen Aufgaben nach Massgabe der Kompetenzaufteilung im kommunalen Recht wahr.	¹ Die Zentralschulpflege und die Kreisschulpflegen nehmen die vom kantonalen Recht den Schulpflegen zugewiesenen Aufgaben nach Massgabe der Kompetenzaufteilung im kommunalen Recht wahr.	
	² Die Zentralschulpflege ist für die Aufsicht über die städtischen Sonderschulen zu-	Dies ist zu erwähnen, da das kt. Volksschulgesetz keine Sonderschulen als vom Kanton

Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur	Entwurf Geschäftsordnung Volksschule Winterthur	Kommentar
	ständig.	geregelt Institutionen vorsieht. Die Befugnisse, Aufgaben und Kompetenzen werden in Art. 7 umschrieben.
II. Die Schulbehörden der Volksschule	II. Die Schulbehörden der Volksschule	
A. Die Zentralschulpflege	A. Die Zentralschulpflege	
Art. 4 Zuständigkeit	Art. 5 Zuständigkeit	
Die Zentralschulpflege legt die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Volksschule der Stadt Winterthur fest und ist für alle Schulangelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.	Die Zentralschulpflege legt die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Volksschule der Stadt Winterthur fest und ist für alle Schulangelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.	
Art. 5 Organisationsreglement	Art. 6 Organisationsreglement	
¹ Die Zentralschulpflege erlässt ein Organisationsreglement für die Schulen.	¹ Die Zentralschulpflege erlässt ein Organisationsreglement für die Schulen mit Ausnahme der Sonderschulen.	Die Zuständigkeit für die städtischen Sonderschulen wird im nachfolgenden Artikel geregelt.
² Sie legt die Organisation und die Angebote der Schulen fest und regelt dabei insbesondere: a. Wahl von Schulmodellen und Varianten; b. Vorgaben zur Bildung von Schulen; c. Schulversuche; d. die Wahl der Schulleitungen; e. Aufgaben der Schulleitungen; f. Verteilung der Vollzeiteneinheiten und allfälliger weiterer vom Kanton zugeteilter Mittel; g. Verteilung der finanziellen Mittel auf die Kreise; h. Sonderpädagogische Angebote mit Aus-	² Sie legt die Organisation und die Angebote der Schulen fest und regelt dabei insbesondere: a. Wahl von Schulmodellen und Varianten; b. Vorgaben zur Bildung von Schulen; c. Schulversuche; d. kommunale Aufgaben der Schulleitungen; e. Verteilung der Vollzeiteneinheiten und allfälliger weiterer vom Kanton zugeteilter Mittel; f. Verteilung der finanziellen Mittel auf die Kreise; g. Sonderpädagogische Angebote mit Ausnahme der Sonderschulen;	Die bisherige lit. d, die Wahl der Schulleitungen, kann gestrichen werden. Der Kanton gibt den Schulpflegern die notwendigen Vorgaben zur Wahl von Schulleitern und –leiterinnen. Die neue lit. d: Es ist sinnvoll, zu erwähnen, dass es sich um gemeindeeigene Aufgaben handelt. Falls diese auf Gemeindeebene entschädigt werden, muss die Abgeltung durch die entsprechenden Behörden (Stadtrat, Grosse Gemeinderat) festgelegt werden.

Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur	Entwurf Geschäftsordnung Volksschule Winterthur	Kommentar
nahme der Sonderschulen; i. Schulort- und Kreiswechsel; j. Festlegung der Unterrichtszeiten und der Ferien; k. Tagesstrukturen.	h. Schulort- und Kreiswechsel; i. Festlegung der Unterrichtszeiten und der Ferien; j. Sicherstellung und Förderung der Qualitäts- und Schulentwicklung. (k. entfällt)	In lit. j soll neu soll explizit aufgeführt werden, dass die Schulen in der Qualitätssicherung und –entwicklung einen Auftrag haben. Wenn die Zentralschulpflege im Organisationsreglement eine entsprechende Aussage macht, kann sie auch das Qualitätssicherungssystem bestimmen. Es ist unabdingbar, dass alle Schulen dasselbe System haben, damit sie voneinander lernen können. Der bisherige lit. k, die Tagesstrukturen, können gestrichen werden, da sie gemäss Definition von Art. 1 Abs. 2 zur Volksschule gehören.
³ Das Organisationsreglement enthält überdies Rahmenbedingungen zur Unterrichtsorganisation (Besuchstage, Klassenlager, Projektwochen, Sportanlässe etc.) und zur Regelung von Schulausfällen.	³ Das Organisationsreglement enthält überdies Rahmenbedingungen zur Unterrichtsorganisation (Besuchstage, Klassenlager, Projektwochen, Sportanlässe etc.) und zur Regelung von Schulausfällen.	
	Art. 7 Befugnisse, Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Sonderschulen	
	Der Zentralschulpflege obliegen: a. Erlass der grundlegenden Bestimmungen für die Sonderschulen; b. Einholen der notwendigen kantonalen Bewilligungen; c. Genehmigung der weiteren Konzepte und Bestimmungen; d. Sicherstellung und Förderung der Qualitäts- und Schulentwicklung.	Lit. a: Der Kanton verlangt, dass für jede Schule ein Rahmenkonzept vorliegt. Dieses muss insbesondere Angaben enthalten über: Leit- und Wertvorstellungen, Zielgruppe, Portrait, Leistungen, pädagogische Ausrichtung, Organisation, Qualitätssicherung, Infrastruktur, Finanzen und Entwicklungsabsichten. Für alle drei Schulen wurden die entsprechenden Konzepte vom Kanton genehmigt. Lit. c. Insbesondere Schulprogramm, Jahresprogramm, Jahresbericht.

Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur	Entwurf Geschäftsordnung Volksschule Winterthur	Kommentar
Art. 6 Kommunale Lehrpersonen	Art. 8 Kommunale Lehrpersonen	
Die Zentralschulpflege ist bei städtischen Lehrpersonen zuständig für die Entlassung oder Pensumsänderungen, welche einen Abfindungsanspruch begründen können.	Die Zentralschulpflege ist bei städtischen Lehrpersonen zuständig für die Entlassung oder Pensumsänderungen, welche einen Abfindungsanspruch begründen können. Davon ausgenommen sind die Lehrpersonen an den Sonderschulen.	Gemäss § 41 Abs. 2 Ziff. 8 der Gemeindeordnung werden die Lehrpersonen der städtischen Sonderschulen vom Stadtrat angestellt, der diese Kompetenz delegieren kann. Die Koordination erfolgt durch das DSS, weshalb der ZSP hier keine Aufgabe zukommt.
		Die Lehrpersonen an den Sonderschulen werden von den Schulleitungen angestellt. Die Schulleitungen sind in der Hierarchie des Departements Schule und Sport eingebunden. Es kann daher nicht passieren, dass in einer Schule Lehrstellen abgebaut und in einer anderen Schule neu besetzt werden müssen, ohne dass dies bekannt wäre.
Art. 7 Schuldienste	Art. 9 Schuldienste	
Die Zentralschulpflege legt fest, welche Leistungen die Schuldienste zur Verfügung stellen müssen.	Die Zentralschulpflege legt fest, welche Leistungen die Schuldienste zur Verfügung stellen müssen.	
Art. 8 Zusatzangebote	Art. 10 Zusatzangebote	
Die Zentralschulpflege regelt die freiwilligen Zusatzangebote an der Volksschule.	Die Zentralschulpflege regelt die freiwilligen Zusatzangebote an der Volksschule.	
Art. 9 Organisation	Art. 11 Organisation	
¹ Die Sitzungen finden an einem durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmten Tag der Woche statt.	¹ Die Sitzungen finden an einem durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmten Tag der Woche statt.	
² In Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten führt die Vizepräsidentin bzw. der	² In Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten führt die Vizepräsidentin bzw. der	

Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur	Entwurf Geschäftsordnung Volksschule Winterthur	Kommentar
Vizepräsident den Vorsitz; bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Vorsitz und die gesamte Funktion von der stellvertretenden Stadträtin oder dem stellvertretenden Stadtrat übernommen.	Vizepräsident den Vorsitz; bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Vorsitz und die gesamte Funktion von der stellvertretenden Stadträtin oder dem stellvertretenden Stadtrat übernommen.	
³ Die Zentralschulpflege kann unter dem Vorsitz eines ihrer Mitglieder ständige Kommissionen oder befristete Spezialkommissionen einsetzen.	³ Die Zentralschulpflege kann unter dem Vorsitz eines ihrer Mitglieder ständige Kommissionen oder befristete Spezialkommissionen einsetzen.	
	Art. 12 Beizug Vertretung Schulleitungen Sonderschulen	
	Bei der Behandlung von Themen, welche für die städtischen Sonderschulen wesentlich sind, muss, sofern sie nicht ständig vertreten sind, fallweise eine Vertretung der Schulleitungen der städtischen Sonderschulen beigezogen werden.	In der Zentralschulpflege sind die Schulleitungen der Volksschule mit zwei Personen vertreten. Sollte keine dieser Schulleitungen Schulleitung einer städtischen Sonderschule sein, muss ein zusätzlicher Beizug erfolgen.
Art. 10 Aus- und Weiterbildung der Kreisschulpflegen	Art. 13 Aus- und Weiterbildung der Kreisschulpflegen	
Die Zentralschulpflege organisiert die gesamtstädtischen Aus- und Weiterbildungen für die Kreisschulpflegen.	Die Zentralschulpflege organisiert die gesamtstädtischen Aus- und Weiterbildungen für die Kreisschulpflegen.	
Art. 11 Präsidentin/Präsident Zentralschulpflege	Art. 14 Präsidentin/Präsident Zentralschulpflege	
Sie bzw. er ist berechtigt, jederzeit Schulbesuche durchzuführen und an Sitzungen der Kreisschulpflegen und Konferenzen teilzunehmen. Sie bzw. er kann mit allen Organen und Vertretungen im Volksschulbereich jederzeit Besprechungen anordnen, wobei die zuständige Kreisschulpflegepräsidentin / der	Die Präsidentin bzw. der Präsident der Zentralschulpflege ist berechtigt, unter Voranmeldung jederzeit Schulbesuche durchzuführen und an Sitzungen der Kreisschulpflegen und Konferenzen teilzunehmen. Sie bzw. er kann mit allen Organen und Vertretungen im Volksschulbereich jederzeit Besprechungen	Besuche in den Schulen müssen bei der Schulleitung, Besuche in einer Kreisschulpflege bei der/dem zuständigen KSP-Präsident/-Präsidentin vorangemeldet werden.

Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur	Entwurf Geschäftsordnung Volksschule Winterthur	Kommentar
zuständige Kreisschulpflegepräsident zu informieren ist.	anordnen, wobei die zuständige Kreisschulpflegepräsidentin / der zuständige Kreisschulpflegepräsident zu informieren ist.	
B. Kreisschulpflegen	B. Kreisschulpflegen	
Art. 12 Zuständigkeit	Art. 15 Zuständigkeit	
<p>¹Die Kreisschulpflegen beaufsichtigen in ihrem Kreis die Volksschule, die Schulleitungen und die Lehrpersonen. Sie setzen zusammen mit den Schulleitungen die kantonalen und städtischen Vorgaben um.</p>	<p>¹Die Kreisschulpflegen beaufsichtigen in ihrem Kreis die Schulen inklusive der Tagesstrukturen; davon ausgenommen sind die städtischen Sonderschulen. Die Kreisschulpflegen setzen zusammen mit den Schulleitungen die kantonalen und städtischen Vorgaben um.</p>	<p>Die Kreisschulpflegen sind nicht zuständig für die in ihrem Gebiet liegenden städtischen Sonderschulen, sondern diese werden direkt von der ZSP beaufsichtigt.</p>

Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur	Entwurf Geschäftsordnung Volksschule Winterthur	Kommentar
<p>²Sie haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anstellung und Entlassung sowie Beurteilung der Schulleitung und der Lehrpersonen, soweit nicht die Zentralschulpflege zuständig ist; b. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen; c. Genehmigung der Schulprogramme; d. Zuteilung der Globalbudgets an die Schulen; e. Beschluss über Promotionen und Übertritte; f. Beschluss über Disziplinar massnahmen; g. Information der Öffentlichkeit in Belangen, welche nur den Schulkreis betreffen; h. Erlassen des Kreisorganisationsreglements. 	<p>²Sie haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anstellung und Entlassung sowie Beurteilung der Schulleitung und der Lehrpersonen, soweit nicht die Zentralschulpflege zuständig ist; b. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen; c. Genehmigung der Schulprogramme; d. Zuteilung der Globalbudgets an die Schulen; e. Beschluss über Promotionen und Übertritte; f. Beschluss über Disziplinar massnahmen; g. Information der Öffentlichkeit in Belangen, welche nur den Schulkreis betreffen; h. Erlassen des Kreisorganisationsreglements. i. Sicherstellung und Förderung der Qualitäts- und Schulentwicklung. 	
<p>³Die Anstellung, Entlassung und Pensenänderung von städtischen Lehrpersonen koordinieren die Kreisschulpflegen mit dem Departement Schule und Sport.</p>	<p>³Die Anstellung, Entlassung und Pensenänderung von städtischen Lehrpersonen koordinieren die Kreisschulpflegen mit dem Departement Schule und Sport.</p>	
<p>Art. 13 Organisation</p>	<p>Art. 16 Organisation</p>	
<p>¹Die Kreisschulpflegen konstituieren sich selbst, wobei zwei Personen als Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten zu wählen sind.</p>	<p>¹Die Kreisschulpflegen konstituieren sich selbst, wobei zwei Personen als Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten zu wählen sind.</p>	

Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur	Entwurf Geschäftsordnung Volksschule Winterthur	Kommentar
<p>²Sie wählen diejenigen Personen, welche Ämter im Schulkreis zu erfüllen haben und die nicht durch die Schulen selbst bestimmt werden.</p>	<p>²Sie wählen diejenigen Personen, welche Ämter im Schulkreis zu erfüllen haben und die nicht durch die Schulen selbst bestimmt werden.</p>	
<p>Art. 14 Kreisschulpflege-Sekretariate</p>	<p>Art. 17 Kreisschulpflege-Sekretariate</p>	
<p>¹Die Sekretariate erledigen die im Kreis anfallenden administrativen Aufgaben für die Kreisschulpflegen. Sie sind dem Kreisschulpflege-Präsidium unterstellt.</p>	<p>Die Sekretariate erledigen die im Kreis anfallenden administrativen Aufgaben für die Kreisschulpflegen und sie unterstützen die Schulleitungen administrativ. Sie sind dem Kreisschulpflege-Präsidium unterstellt.</p>	<p>Die Sekretariate stehen auch den Schulleitungen zur Verfügung.</p>
<p>²Die Tätigkeit als Kreisschulpflege-Sekretariatsmitarbeitende ist nicht vereinbar mit anderen Behördenfunktionen in der Volksschule der Stadt Winterthur.</p>	<p>(entfällt)</p>	<p>Abs. 2 kann gestrichen werden, da die Gemeindeordnung in § 7 Abs. 6 und 7 neue Unvereinbarkeitsbestimmungen enthält.</p>
<p>III. Schulen</p>	<p>III. Schulen</p>	<p>Neu sind hier auch die drei städtischen Sonderschulen gemeint.</p>
<p>Art. 15 Zuständigkeit</p>	<p>Art. 18 Zuständigkeit</p>	
<p>¹Die Schulen und Kreisschulpflegen sind zuständig für:</p> <p>a. die Festlegung der allgemeinen Mitwirkung der Eltern;</p> <p>b. die Festlegung der allgemeinen Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>¹Die Schulen und Kreisschulpflegen sind zuständig für:</p> <p>a. die Festlegung der allgemeinen Mitwirkung der Eltern;</p> <p>b. die Festlegung der allgemeinen Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>Das Volksschulgesetz spricht in Art. 50 Abs. 3 von der Mitsprache der Schüler und Schülerinnen; der Begriff soll daher angepasst werden.</p>
<p>²Die Schulen sind zuständig für die Festlegung zusätzlicher Angebote gemäss § 25 Volksschulgesetz.</p>	<p>²Die Schulen sind zuständig für die Festlegung zusätzlicher Angebote gemäss § 25 Volksschulgesetz.</p>	
<p>³Weitere Aufgaben werden den Schulen durch</p>	<p>³Weitere Aufgaben werden den Schulen durch</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung ist klarer,</p>

Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur	Entwurf Geschäftsordnung Volksschule Winterthur	Kommentar
das Organisationsreglement oder das Kreisorganisationsreglement zugewiesen.	die Zentral- oder die Kreisschulpflege zugewiesen.	ändert aber nichts am Inhalt.
IV. Verhältnis zur Stadtverwaltung	IV. Verhältnis zur Stadtverwaltung	
Art. 16 Grundsatz	Art. 19 Grundsatz	
Die Volksschule ist Teil der Stadtgemeinde Winterthur, deren Verwaltung vielfältige Dienste für das Schulwesen erbringt.	Die Volksschule ist Teil der Stadtgemeinde Winterthur, deren Verwaltung vielfältige Dienste für das Schulwesen erbringt.	
Art. 17 Aufgaben des Departements Schule und Sport	Art. 20 Aufgaben des Departements Schule und Sport	
¹ Das Departement Schule und Sport unterstützt die Schulbehörden und die Schulleitungen in der Ausübung ihrer Tätigkeit. Insbesondere nimmt es die Aufgaben eines Zentralschulsekretariats gemäss § 46 VSG wahr.	¹ Das Departement Schule und Sport unterstützt die Schulbehörden und die Schulleitungen in der Ausübung ihrer Tätigkeit. Insbesondere nimmt es die Aufgaben eines Zentralschulsekretariats gemäss § 46 Volksschulgesetz wahr.	
² Die Organisation des Departments Schule und Sport richtet sich nach der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung.	² Die Organisation des Departments Schule und Sport richtet sich nach der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung.	
³ Der Kontakt wird in der Regel durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen und die Schulleitungen wahrgenommen.	³ Der Kontakt wird in der Regel durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen und die Schulleitungen wahrgenommen.	
	⁴ Die Schulleitungen der städtischen Sonderschulen sind in das Departement Schule und Sport eingegliedert.	Die Schulleitungen werden vom Departement Schule und Sport angestellt. Gemäss § 13 Abs. 1 lit. b des Personalstatuts werden die Lehrpersonen der städtischen Schulen vom Departement angestellt; dieses kann die Anstellungskompetenz wiederum den Schulleitungen übertragen.

Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur	Entwurf Geschäftsordnung Volksschule Winterthur	Kommentar
V. Konvente der Schulleitungen und der Lehrpersonen, Schulkonferenz	V. Konvente und Konferenzen der Schulleitungen und der Lehrpersonen, Schulkonferenz	Die Begrifflichkeiten sind der Gemeindeordnung, § 50 ^{ter} , anzupassen (Schulleitungskonferenz statt –konvent).
A. Schulleitungen	A. Schulleitungen	
Art. 18 Gesamtstädtischer Schulleitungskonvent	Art. 21 Gesamtstädtische Schulleitungskonferenz	Entsprechend der Gemeindeordnung ist der Begriff Konferenz statt Konvent einzusetzen.
<p>¹Alle an der Volksschule der Stadt Winterthur tätigen Schulleiterinnen- und Schulleiter bilden den Schulleitungskonvent, wobei jeder Schule eine Stimme zukommt.</p>	<p>¹Alle an der Volksschule der Stadt Winterthur tätigen Schulleiterinnen und Schulleiter bilden die Konferenz der Volksschule und der Sonderschulen, die als Schulleitungskonferenz bezeichnet wird. Dabei kommt jeder beteiligten Schulleitungsperson eine Stimme zu.</p>	<p>Die Umschreibung wurde der Formulierung in § 50ter Abs. 1 Ziff. 1 angepasst.</p> <p>Neu soll nicht mehr jeder Schule, sondern jeder Person, welche Schulleitungsfunktion inne hat, ein Stimmrecht zukommen. Es gibt kleine Schulen im Sinne von Schuleinheiten, in welchen eine Schulleitungsperson ein Schulleitungspensum von 28 % hat, während in grossen Schulen 2 oder maximal 3 Personen diese Aufgabe mit insgesamt 195 Stellen% ausüben. In den 31 Winterthurer Schulen sind heute insgesamt 39 Schulleitungspersonen tätig.</p>
<p>²Er ist abschliessend zuständig für die Stellungnahme der Schulleitungen zu den wichtigen schulischen Fragestellungen.</p>	<p>²Die Schulleitungskonferenz ist abschliessend zuständig für die Stellungnahme der Schulleitungen zu den wichtigen schulischen Fragestellungen.</p>	
<p>³Er nominiert einen ständigen Beizug bzw. die Vertretung der Schulleitungen in der Zentralschulpflege; dieser / diese wird von der Zentralschulpflege bestätigt.</p>	<p>³Sie nominiert einen ständigen Beizug bzw. die Vertretung der Schulleitungen in der Zentralschulpflege; dieser / diese wird von der Zentralschulpflege bestätigt.</p>	
	<p>⁴Sie ist so zu organisieren, dass die Bedürfnisse der Sonderschulen angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat kann der Schulleitungskonferenz Vorgaben für ihre Organisation machen.</p>

Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur	Entwurf Geschäftsordnung Volksschule Winterthur	Kommentar
	⁵Wahlen und Abstimmungen der Schulleitungskonferenz können auch auf brieflichem Weg durchgeführt werden.	Diese Möglichkeit soll der Schulleitungskonferenz ihre Organisation erleichtern. Ein schriftliches Verfahren beinhaltet, dass anstelle einer Versammlung die Mitglieder in Briefform angeschrieben werden und ihre Stimme wiederum in schriftlicher Form abgeben.
Art. 19 Kreisschulleitungskonferenz	Art. 22 Kreisschulleitungskonferenz	
¹ Alle in einem Kreis tätigen Schulleitungen bilden die Kreisschulleitungskonferenz, wobei jeder Schule eine Stimme zukommt.	¹ Alle in einem Kreis geführten Schulleitungen bilden die Kreisschulleitungskonferenz, wobei jeder Schulleitungsperson eine Stimme zukommt.	Die begriffliche Änderung dient der Klarstellung: Auch wenn eine Sonderschule im Gebiet einer KSP liegt, gehört die Schulleitung der Sonderschule nicht zur Kreisschulleitungskonferenz des entsprechenden Schulkreises (vgl. Art. 15 Abs. 1). Analog zur gesamtstädtischen Schulleitungskonferenz soll auch hier neu jeder Schulleitungsperson ein Stimmrecht zukommen.
² Sie nominiert die Vertretung der Schulen in der Kreisschulpflege; diese wird von der Kreisschulpflege bestätigt.	² Die Kreisschulleitungskonferenz nominiert die Vertretungen der Schulen in der Kreisschulpflege; diese werden von der Kreisschulpflege bestätigt.	§ 57 Abs. 3 der GO legt fest, dass an den Sitzungen je 2 Vertretungen der Schulleitungen und der Lehrpersonen mit beratender Stimme teilnehmen.
³ Im übrigen regelt das Organisationsreglement die Organisation und die Aufgaben der Kreisschulleitungskonferenz.	³ Im übrigen regelt das Organisationsreglement die Organisation und die Aufgaben der Kreisschulleitungskonferenz.	
B. Lehrpersonen	B. Lehrpersonen	
Art. 20 Gesamtstädtischer Volksschulkonvent	Art. 23 Gesamtstädtischer Volksschulkonvent	
¹ Alle an der Volksschule unterrichtenden Lehrpersonen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtisch-schulischen Betreuungseinrichtungen bilden den gesamtstädti-	¹Alle an der Volksschule und den Sonderschulen unterrichtenden Lehrpersonen bilden zusammen mit den Betreuungsleitungen den gesamtstädtischen Konvent	Wie bisher soll auch die Betreuung (bisherige Mitarbeitende der schulisch-städtischen Betreuungseinrichtungen) dem Volksschulkonvent angehören; dies ist jedoch neu auf

Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur	Entwurf Geschäftsordnung Volksschule Winterthur	Kommentar
schen Volksschulkonvent.	der Volksschule und der Sonderschulen.	die Leitungspersonen der Tagesstrukturen einzugrenzen. Nicht dazu gehören die Hauswartungen und die Schulsozialarbeitenden. Diese gehören aber der Schulkonferenz an, also dem Gremium, welches zusammen mit der Schulleitung aktiv die Schule vor Ort ausgestaltet.
² Er ist abschliessend zuständig für die Stellungnahme der Lehrpersonen zu wichtigen schulischen Fragestellungen.	² Er ist abschliessend zuständig für die Stellungnahme der Lehrpersonen zu wichtigen schulischen Fragestellungen.	
³ Er nominiert die Vertretungen der Lehrpersonen in der Zentralschulpflege; diese werden von der Zentralschulpflege bestätigt.	³ Er nominiert die Vertretungen der Lehrpersonen in der Zentralschulpflege; diese werden von der Zentralschulpflege bestätigt.	§ 52 Abs. 3 GO legt fest, dass zwei Lehrpersonen mit beratender Stimme der ZSP angehören.
	⁴ Der Konvent ist so zu organisieren, dass die Bedürfnisse der Sonderschulen angemessen berücksichtigt werden.	Der Grosse Gemeinderat kann dem Volksschulkonvent Vorgaben für seine Organisation machen.
	⁵ Wahlen und Abstimmungen des Volksschulkonvents können auch auf brieflichem Weg durchgeführt werden.	Diese Möglichkeit soll dem VSK seine Organisation erleichtern, vgl. Art. 21 Abs. 5.
Art. 21 Kreiskonvent der Lehrpersonen	Art. 24 Kreiskonvent der Lehrpersonen	
¹ Alle in einem Kreis an der Volksschule unterrichtenden Lehrpersonen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtisch-schulischen Betreuungseinrichtungen bilden den Kreiskonvent.	¹ Alle einer Kreisschulpflege unterstellten Lehrpersonen sowie die Betreuungsleitungen bilden den Kreiskonvent.	Die begriffliche Änderung stellt klar, dass die in einer Sonderschule tätigen Lehrpersonen nicht dem Kreiskonvent der Lehrpersonen angehören. Analog zum Volksschulkonvent sollen neu auch nur noch die Leitungspersonen der Tagesstrukturen dem Kreiskonvent angehören.
² Er nominiert die Vertretungen der Schulen in den Kreisschulpflegen; diese werden von der Kreisschulpflege bestätigt.	² Er nominiert die Vertretungen der Schulen in den Kreisschulpflegen; diese werden von der Kreisschulpflege bestätigt.	§ 57 Abs. 3 der GO legt fest, dass an den Sitzungen je 2 Vertretungen der Schulleitungen und der Lehrpersonen mit beratender

Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur	Entwurf Geschäftsordnung Volksschule Winterthur	Kommentar
		Stimme teilnehmen.
Art. 22 Schulkonferenzen	Art. 25 Schulkonferenzen	
Die Zentralschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht derjenigen Personen, die nicht gemäss kantonalem Recht der Schulkonferenz angehören.	Die Zentralschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht derjenigen Personen, die nicht gemäss kantonalem Recht der Schulkonferenz angehören.	Die Zentralschulpflege wird die Schulkonferenz für die Sonderschulen speziell festlegen müssen.
C. Gemeinsame Bestimmungen für Konvente und Konferenzen	C. Gemeinsame Bestimmungen für Konvente und Konferenzen	
Art. 23 Gemeinsame Bestimmungen für Konvente und Konferenzen	Art. 26 Gemeinsame Bestimmungen für Konvente und Konferenzen	
¹ Die Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer für die Schulbehörden der Volksschule.	¹ Die Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer für die Schulbehörden der Volksschule.	
² Die Konvente und Konferenzen regeln ihre Organisation selbst; anstelle von Vollversammlungen können Delegiertenversammlungen eingerichtet werden. Die Geschäftsreglemente sind von der zuständigen Schulbehörde genehmigen zu lassen.	² Die Konvente und Konferenzen regeln ihre Organisation selbst; anstelle von Vollversammlungen können Delegiertenversammlungen eingerichtet werden. Die Geschäftsreglemente sind von der zuständigen Schulbehörde genehmigen zu lassen.	
³ Die Konvente und Konferenzen erarbeiten je ein Budget und reichen es der zuständigen Schulbehörde zur Genehmigung und Antragstellung ein.	³ Die Konvente und Konferenzen erarbeiten je ein Budget und reichen es der zuständigen Schulbehörde zur Genehmigung und Antragstellung ein.	
⁴ Die gesamtstädtischen Konvente können in der Zentralschulpflege, die Kreiskonvente in den Kreisschulpflegen Anträge stellen.	⁴ Die gesamtstädtischen Konvente und Konferenzen können in der Zentralschulpflege, die Kreiskonvente und -konferenzen in den Kreisschulpflegen Anträge stellen.	
⁵ Die Konvente und Konferenzen sind grund-	⁵ Die Konvente und Konferenzen sind grund-	

Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur	Entwurf Geschäftsordnung Volksschule Winterthur	Kommentar
sätzlich in der unterrichtsfreien Zeit anzusetzen. In begründeten Fällen können von der zuständigen Schulbehörde Ausnahmen bewilligt werden.	sätzlich in der unterrichtsfreien Zeit anzusetzen. In begründeten Fällen können von der zuständigen Schulbehörde Ausnahmen bewilligt werden.	
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechtes	Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechtes	Die Übergangsgeschäftsordnung vom 16. Juni 2008 wird durch den Beschluss des GGR total revidiert damit ersetzt.
¹ Die Geschäftsordnung der Schulbehörden sowie anderer Organe und Vertretungen im Volksschulbereich vom 8. April 2002 wird aufgehoben.	Die vorliegende Geschäftsordnung ersetzt die Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur vom 16. Juni 2008.	Da diese Geschäftsordnung per Schuljahr 2002/2003 aufgehoben wurde, ist dies nicht nochmals zu erwähnen. Hingegen ist festzuhalten, dass die Übergangsgeschäftsordnung durch den heutigen Erlass abgelöst wird.
² Art. 2 der Verordnung über die Schulzahn-pflege der Stadt Winterthur vom 24. Oktober 1994 wird aufgehoben.	(Entfällt)	Da die erwähnte Bestimmung per Schuljahr 2008/2009 aufgehoben wurde, ist dies nicht nochmals zu erwähnen.
³ Das Personalstatut wird durch einen VI. Nachtrag wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> - § 13 Abs. 1 lit. b lautet neu: b) das Departement Schule und Sport für die städtischen Lehrpersonen an den städtischen Schulen sowie das Personal der gesamtstädtischen unterstützenden Schuldienste; es kann diese Kompetenz ganz oder teilweise delegieren. - § 13 Abs. 1 lit. c wird neu eingefügt: c) die Kreisschulpflegen für die in der Volks- 	(Entfällt)	Da das Personalstatut per Schuljahr 2008/2009 geändert wurde, ist dies hier nicht nochmals zu erwähnen.

Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur	Entwurf Geschäftsordnung Volksschule Winterthur	Kommentar
schule tätigen städtischen Lehrpersonen; die Überprüfung der Anstellungsvoraussetzungen und die Festlegung der Besoldung erfolgt durch das Departement Schule und Sport.		
	Die Geschäftsordnung für die Aufsichtskommission der Sonderschulen (heilpädagogische Schulen) vom 9. Januar 2002 wird aufgehoben.	Diese Geschäftsordnung kann aufgehoben werden, da neu die Zentralschulpflege für die Sonderschulen zuständig ist und die vorliegend beantragte Geschäftsordnung die notwendigen Bestimmungen enthält.
Art. 25 Inkraftsetzung	Art. 28 Inkraftsetzung	
Der Stadtrat bestimmt die Inkraftsetzung.	Der Stadtrat bestimmt die Inkraftsetzung.	Die Inkraftsetzung ist auf den Beginn des Schuljahres 2010/2011 geplant.